

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 46/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Theodor H [REDACTED] ,
[REDACTED]gasse 2, A [REDACTED] W[REDACTED],**

**- Prozeßvollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und Rechtsanwalt
[REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T[REDACTED]straße 26, [REDACTED] D[REDACTED].**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Gürtner und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. November 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

S U M M E

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor. Insbesondere wirft der Fall keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, die einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürfen.

Das Berufungsgericht hat entschieden, daß der angefochtene Bescheid wirksam zugestellt und demgemäß die Klage verspätet eingereicht worden ist. Unbestritten von der Beschwerde stellt es fest, daß der Bescheid am 25. Oktober 1977 durch Einschreiben an die Bevollmächtigten des Klägers abgesandt worden und ihnen nach der eigenen Darstellung des Klägers noch am selben Tage zugegangen ist. Die Zustellung durch eingeschriebenen Brief ist entgegen der Annahme des Klägers im Entwurf des Bescheides verfügt worden, und zwar durch die über der Anschrift der Bevollmächtigten des Klägers verge-

10

- 3 -

gedruckten Worte "Durch Einschreiben". Daß der Bescheid nicht in der gewählten Zustellungsart zugegangen sei, macht der Kläger nicht geltend.

Der auf den Bescheidentwurf gesetzte Vermerk über den Tag der Aufgabe zur Post genügt dem § 4 Abs. 2 VwZB. Der Vermerk dient nur dazu, den Zeitpunkt der Aufgabe zur Post aktenkundig zu machen, stellt aber keinen urkundlichen Nachweis des Aufgabebetages dar. Er bedarf deshalb nicht einmal eines Namenszeichens. Inhaltlich genügt jeder Hinweis, der Aufschluß über den Tag der Aufgabe zur Post gibt. Diese Rechtslage ist bereits geklärt (BVerfGE 39, 237, 260; BGG NJW 1973, 2047; BGG, Beschluss vom 11. Februar 1982 - IX ZB 230/81). Die Frage, ob der hier vorliegende Stempelaufruck "Durch Einschreiben ab 23. Okt. 1977" den Tag der Aufgabe zur Post hinreichend bezeichnet, ist zu bejahen; sie betrifft den Einzelfall und rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht.

Auch die Entscheidung über die Wiedereinsetzung in die verstrichene Klagefrist wirft ungeklärte Rechtsfragen grundsätzlicher Art nicht auf. Das Berufungsgesicht geht richtig davon aus, daß die anwaltliche Versicherung bei Wiedereinsetzungsgesuchen ein geeignetes Mittel der Glaubhaftmachung im Sinne des § 294 ZPO ist (RG JW 1926, 1561 Nr. 9; LAG Stuttgart MDR 1976, 788 Nr. 119 m. w. Nachw.); entsprechend würdigt es die Erklärungen des Prozeßbevollmächtigten des Klägers zum Wiedereinsetzungsgesuch. Der Inhalt einer anwaltlichen Versicherung unterliegt - wie Erklärungen anderer Auskunftspersonen auch - der freien Beweiswürdigung durch das Gericht. Eine Sonderstellung kommt Rechtsanwälten als Beweispersonen nicht zu (BGG VersR 1974, 1021 für die eidesstattliche Versicherung



eines Rechtsanwalts). Allenfalls mag es geboten sein, eine bewußt unwahre Zeugenaussage bei einem Anwalt in seine Berufstätigkeit betreffenden Angelegenheiten nicht ohne triftigen Grund in Betracht zu ziehen. Das Berufungsurteil enthält keinen Hinweis, daß diese Grundsätze verkannt worden seien.

Die Frage, ob ein Widerspruch zwischen der Empfangsbestätigung des Rechtsanwalts M. von 31. Januar 1978 und seiner anwaltlichen Versicherung besteht und dieser einen ausreichenden Grund darstellt, die Richtigkeit seiner anwaltlichen Versicherung insgesamt zu bezweifeln, liegt auf dem Gebiet tatrichterlicher Würdigung, wie ist dem Revisionsgericht verschlossen. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Verfahrensrügen führen ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision (BGH NZ 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGHZ 84, 53); über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung kommt ihnen nicht zu. Der Anspruch des Klägers auf rechtlichen Gehör ist nicht verletzt. Der Berichterstatter des Berufungsgerichts hat die Prozeßbevollmächtigten des Klägers durch Verfügung vom 14. Oktober 1981 auf die Bedenken gegen die Richtigkeit der anwaltlichen Ver-

sicherung hingewiesen; ihnen war ausreichend Gelegenheit geboten, zu diesen Bedenken im weiteren Verfahren vor dem Berufungsgericht Stellung zu nehmen.

Mai

Winter